

## ÜBERSETZUNG

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1297               |
| Urteil Nr. 140/98<br>vom 16. Dezember 1998 |

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 34 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere und die Artikel 182 bis 184 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Strafgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 17. Februar 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Hendrickx und andere, dessen Ausfertigung am 24. Februar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

“1. Steht Artikel 34 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen bzw. mit völkerrechtlichen Bestimmungen mit unmittelbarer Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, insbesondere Artikel 15 der Verfassung sowie den Artikeln 6, 8 Absatz 1 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten?

2. Stehen die Artikel 182 bis 184 des Strafprozeßgesetzbuches in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen bzw. mit völkerrechtlichen Bestimmungen mit unmittelbarer Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, insofern sie es der Staatsanwaltschaft ermöglichen, Angeschuldigte in einer Rechtssache, in der ohne Einschreiten des Untersuchungsrichters Untersuchungstätigkeiten vorgenommen worden sind, unmittelbar vor das Strafgericht zu laden, und zwar kraft einer Gesetzgebung, die von den im Strafprozeßgesetzbuch enthaltenen Grundsätzen abweicht?”

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Verschiedene Personen wurden durch den Prokurator des Königs und durch die VoE “ pour la suppression des expériences sur l'animal vivant ” direkt vor das Strafgericht Brüssel geladen und u.a. beschuldigt, gegen das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere verstoßen zu haben. Die ihnen zur Last gelegten Handlungen hatten zu einer Hausdurchsuchung durch die Polizei von Ixelles in Anwesenheit eines durch das Landwirtschaftsministerium anerkannten Tierarztes geführt. Da die Angeschuldigten die Regelmäßigkeit des Verfahrens beanstandet haben, hat das Gericht die o.a. Fragen gestellt.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 24. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 19. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J.-P. Degaute, wohnhaft in 1670 Pepingen, Plutsingenstraat 19, A. De Troyer, wohnhaft in 1400 Waterloo, chemin des Noces 45, D. De Backer, wohnhaft in 1470 Genappe, rue du Moulin 12, H. Zhang, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Docteur Zamenhof 14/91, J.-L. Vincent, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de la Mutualité 62, R. Naeijé, wohnhaft in 1650 Beersel, Blarenveld 12, J. Dumont, wohnhaft in 1380 Lasne, chemin du Chêne aux renards 32, und J.-P. Dereume, wohnhaft in 1000 Brüssel, boulevard de la Cambre 70, mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der “ Université libre de Bruxelles ”, mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue F.-D. Roosevelt 50, mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J.-P. Degaute und anderen, mit am 24. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der “ Université libre de Bruxelles ”, mit am 24. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Februar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. November 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich zu den Hausdurchsuchungen und -ermittlungen, die in den für das Publikum unzugänglichen Räumlichkeiten zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends ohne Zustimmung des Richters durchgeführt werden können, zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998

- erschienen

. RA M. Uyttendaele und RA F. Legros, in Brüssel zugelassen, für J.-P. Degaute und andere,

. RÄin N. Van Laer *loco* RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für die “ Université libre de Bruxelles ”,

. RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Über die erste präjudizielle Frage*

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.1.1. Der Ministerrat weist darauf hin, daß zahlreiche Gesetze auf sozialwirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet ein System der Hausdurchsuchung vorsähen, das vom System des gemeinen Rechts abweiche, dem zufolge eine Hausdurchsuchung nur auf Anordnung des Untersuchungsrichters erfolgen könne (Artikel 87 und 88 des Strafprozeßgesetzbuches). Der Ministerrat fügt hinzu, daß diese Art administrativer Hausdurchsuchungen meistens einen Kontroll-, Untersuchungs- und Vorbeugungscharakter hätten. Er vertritt die Ansicht, daß die Absicht, das Interesse der Tiere aktiv zu verteidigen, Maßnahmen solcher Art rechtfertigen könnten, die darin bestünden, Tiere zu pfänden, zu verkaufen oder einer Person, einem Tierheim, einem Zoo oder einem Tierpark anzuvertrauen (Artikel 42 § 2 des Gesetzes vom 14. August 1986). Daraus leitet er ab, daß der beanstandete Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruhe und mit dem angestrebten Ziel zusammenhänge.

A.1.2. Bezüglich der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten erinnert er daran, daß die Polizeibeamten ebenfalls über ein Zugangsrecht verfügen würden (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt). Bezüglich der Räumlichkeiten, die als Wohnung dienen würden, gebe die vorhergehende Genehmigung des Polizeirichters eine der Anordnung des Untersuchungsrichters, der den Auftrag zur Hausdurchsuchung erteilen könne, vergleichbare Garantie (Artikel 89bis des Strafprozeßgesetzbuches). Daraus folgert er, daß kein Behandlungsunterschied vorliege, da das Gesetz in beiden Fällen einen Richter mit der Ausübung einer Kontrolle über die Opportunität der Maßnahme beauftrage.

*Schriftsätze der Angeschuldigten und der " Université libre de Bruxelles "*

A.2. Die Angeschuldigten und die Universität erwähnen, daß der Gesetzgeber von den Vorschriften des gemeinen Rechts abgewichen sei, zwar in einem Bemühen nach Effizienz und Kohärenz, aber unter Anwendung unverhältnismäßiger Mittel, da er ihre Verteidigungsrechte hinsichtlich der durch Artikel 15 der Verfassung garantierten Unantastbarkeit der Wohnung verletzt habe, indem er ihnen die Intervention eines Richters untersage.

*Erwiderungsschriftsätze der Angeschuldigten und der " Université libre de Bruxelles "*

A.3.1. Die Angeschuldigten und die Universität weisen darauf hin, daß der durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Schutz der Wohnung auch für die beruflich genutzten Räumlichkeiten gelte und beinhalte, daß eine Hausdurchsuchung durch einen Richter beschlossen werde, in voller Kenntnis des Sachverhalts und nach einer Untersuchung der belastenden und entlastenden Elemente. Sie seien der Ansicht, daß ein solcher Auftrag nicht der Staatsanwaltschaft anvertraut werden könne und daß die Genehmigung eines Polizeirichters, dessen Rolle weder darin bestehe, eine Untersuchung durchzuführen noch eine Untersuchungshandlung anzuordnen, keine der einer Anordnung des Untersuchungsrichters vergleichbare Garantie biete.

A.3.2. Hinsichtlich von Artikel 6 derselben Europäischen Konvention erwähnen die Angeschuldigten und die Universität, daß heute angenommen werde, daß die durch diesen Artikel bezüglich der Rechte der Verteidigung gebotenen Garantien selbst vor der Phase der gerichtlichen Untersuchung oder der Voruntersuchung anwendbar seien und somit für die Hausdurchsuchungen und -ermittlungen gälten. Sie fügen dem hinzu, daß die außergewöhnlichen und zeitweiligen Vollmachten, die dem Prokurator des Königs verliehen würden, wenn jemand auf frischer Tat ertappt werde, auf Rechtfertigungen beruhen würden, die im vorliegenden Fall, in dem weder von Dringlichkeit noch von einem Risiko, Beweise zu verlieren, die Rede sei, nicht vorhanden seien.

A.3.3. Sie ziehen daraus die Schlußfolgerung, daß die Person, bei der eine Hausdurchsuchung vorgenommen werde, nicht die elementaren Garantien des Rechts auf ein ehrliches Verfahren und auf die Beachtung der Unantastbarkeit ihrer Wohnung genieße, während jedem Angeklagten, gegen den ermittelt werde, die Intervention eines Richters zugute komme, der zur Belastung und Entlastung untersuche.

*Über die zweite präjudizielle Frage*

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.4. Der Ministerrat vertritt die Meinung, daß die vemeinende Antwort auf die erste Frage auch die Verneinung der zweiten Frage beinhalte.

*Schriftsätze der Angeschuldigten und der " Université libre de Bruxelles "*

A.5. Die Angeschuldigten und die Universität sind der Meinung, daß die Möglichkeit einer direkten Vorladung den einfachen Rechtssachen vorbehalten bleiben müsse, für die die Voruntersuchung ausreiche, daß sie aber unzulässig sei, wenn eine Untersuchungshandlung - Hausdurchsuchung, Pfändung - notwendig sei, um die Straftaten aufzuspüren. Sie sind der Meinung, daß die Angeschuldigten, da sie nicht ihre Rechte vor Untersuchungsgerichten hätten geltend machen können, Opfer einer zweiten Diskriminierung seien.

*Erwiderungsschriftsätze der Angeschuldigten und der " Université libre de Bruxelles "*

A.6. Die Angeschuldigten und die Universität heben hervor, daß zu den durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechten der Verteidigung " das Recht, über die Anklage informiert zu werden ", " das Recht, angehört zu werden " sowie " das Recht, Untersuchungsaufgaben zu verlangen " gehören würden, wobei die Befragung durch den Untersuchungsrichter, der ein unparteiischer Magistrat sei, eine wesentliche Formalität sei, die der Verweisung vor das erkennende Gericht vorangehe. Sie fügen dem hinzu, daß das Erscheinen vor dem Untersuchungsgericht dem Angeschuldigten ermögliche, die Einstellung des Strafverfahrens oder die Aussetzung der Urteilsverkündung zu beantragen, so daß er vermeide, einer öffentlichen Sitzung ausgesetzt zu werden. Daraus schließen sie, daß die Kombination von Artikel 34 des Gesetzes vom 14. August 1986 mit den Artikeln 182 bis 184 des Strafprozeßgesetzbuches zu einer zweifachen Diskriminierung führe, weil sie der Staatsanwaltschaft faktisch erlauben würden, sowohl die Untersuchung als auch die Strafverfolgung durchzuführen.

- B -

### *Über die erste präjudizielle Frage*

B.1. Die Artikel 87 und 88 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmen:

“ Der Untersuchungsrichter wird sich, wenn er dazu aufgefordert wird, - und kann sich selbst von Amts wegen - in die Wohnung des Beschuldigten begeben, um eine Untersuchung nach Papieren, Sachen und ganz allgemein nach allen Gegenständen, die der Wahrheitsfindung dienen können, vorzunehmen. ”

“ Der Untersuchungsrichter kann sich ebenfalls an andere Orte begeben, die seiner Vermutung nach als Versteck für die im vorherigen Artikel genannten Gegenstände dienen. ”

Das Auftreten des Untersuchungsrichters, eines unparteiischen und unabhängigen Magistrats, scheint eine wesentliche Garantie für die Einhaltung der Bedingungen zu sein, an die eine Verletzung der durch Artikel 15 der Verfassung und durch Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Unantastbarkeit der Wohnung gebunden ist.

B.2. In einigen besonderen Angelegenheiten ist der Gesetzgeber jedoch von dieser Regel abgewichen. Solche Abweichungen können nur ausnahmsweise vorgenommen werden und müssen durch Gründe gerechtfertigt werden, die den Straftaten eigen sind, auf die sie sich beziehen.

B.3. Artikel 34 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, weicht von den Artikeln 87 und 88 des Strafprozeßgesetzbuches wie folgt ab:

“ Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse von den Gerichtsbediensteten bei der Staatsanwaltschaft, der Gendarmerie, der Gemeinde- oder Landpolizei, den Veterinärinspektoren, den mit der Grenzkontrolle beauftragten zugelassenen Tierärzten, den beamteten Tierärzten des Instituts für Veterinärexpertise, den zugelassenen Tierärzten oder anderen vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, benannten Bediensteten ermittelt und festgestellt.

Sie können sich alle für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte und Unterlagen erteilen beziehungsweise vorlegen lassen und alle zweckdienlichen Feststellungen machen.

Jedoch sind nur Veterinärinspektoren befugt, in Laboratorien begangene Verstöße zu ermitteln und festzustellen.

Protokolle, die von den in Absatz 1 erwähnten Bediensteten aufgenommen werden, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft; eine Kopie davon wird dem Urheber des Verstoßes innerhalb fünfzehn Tagen nach der Feststellung zugeschickt.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben haben sie freien Zutritt zu allen Transportmitteln, allen Grundstücken, allen Einrichtungen oder Räumen, in denen lebende Tiere gehalten oder benutzt werden. Durchsuchungen in Wohnräumen dürfen nur zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends und nur mit der Genehmigung des Richters des Polizeigerichts durchgeführt werden. Diese Genehmigung ist ebenfalls für die Durchsuchung von der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erforderlich. ”

B.4. Aus dem Dossier geht hervor, daß der beanstandete Besuch der Gemeindepolizei von Ixelles am 9. Juli 1996 um 13 Uhr im Laboratorium einer Medizinfakultät stattfand und daß die Feststellungen durch einen Veterinärinspektoren erfolgten.

Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf die beanstandeten Bestimmungen, insofern diese den Besuch der Räumlichkeiten, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und in denen lebende Tiere gehalten oder verwendet werden, ohne Genehmigung eines Richters zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends bewilligen, wobei verlangt wird, daß die in Laboratorien verübten Straftaten ermittelt und festgestellt werden durch Veterinärinspektoren.

B.5. Das Gesetz vom 14. August 1986 strebt ein spezifisches Ziel an, das in der Begründung wie folgt definiert worden ist:

“ Das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist der Schutz der Tiere und die Förderung ihres Wohlbefindens.

Die Betonung in der heutigen Gesetzgebung liegt auf dem 'Schutz der Tiere', einem eher passiven Begriff, der durch die Verteidigung der Tiere gegen menschliche Grausamkeiten gekennzeichnet ist.

Die Lebensumstände des Tieres in der modernen Gesellschaft haben sich derart geändert, daß man heute aufgrund einer daran anschließenden ethischen Besinnung viel weiter gehen will; auch für das 'allgemeine Wohlbefinden' der Tiere muß aktiv etwas getan werden, womit gemeint wird, daß ihre Bedürfnisse befriedigt werden müssen. ” (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 469/1, S. 1).

Dieses Ziel wird dadurch angestrebt, daß man Tierhaltern Verpflichtungen auferlegt (Kapitel II) und den Tierhandel (Kapitel III), den Tiertransport (Kapitel IV), die Einfuhr (Kapitel V), das Töten (Kapitel VI), die Eingriffe (Kapitel VII) und die Tierversuche (Kapitel VIII) regelt.

B.6. Die den Tierärzten und den anderen zur Durchführung von Haussuchungen ermächtigten Beamten anvertraute Aufgabe beschränkt sich nicht nur auf das Aufspüren der für die Strafverfolgung nützlichen Gegenstände. Das Gesetz erlaubt auch das Ergreifen von in Artikel 42 § 2 des Gesetzes beschriebenen Präventivmaßnahmen, die u.a. darin bestehen, das Tier zu beschlagnahmen und dann, je nach dem Fall, dem Besitzer zurückzugeben, es zu töten oder zu verkaufen oder es “ einer Person, die ihm die notwendige Pflege und Unterbringung gewährt, einem Tierheim, einem Zoo oder einem Tierpark ” anzuvertrauen.

B.7. Die spezifische Zielsetzung des Gesetzes, die Qualifizierungen, die von einigen Personen, die an deren Anwendung mitarbeiten müssen, verlangt werden, und die Art der - strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen - Maßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes ergriffen werden dürfen, rechtfertigen ein Abweichen von den üblichen Vorschriften des Strafverfahrens. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, das mit dem angestrebten Ziel zusammenhängt, das darin besteht, durch administrative und strafrechtliche Maßnahmen einen aktiven Schutz der Tiere zu organisieren.

B.8. Artikel 34 des Gesetzes vom 14. August 1986 verletzt zwei fundamentale Rechte, indem er die Betroffenen der Garantie des Auftretens eines Untersuchungsrichters beraubt. Einerseits beschneidet er die Ausübung der durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte der Verteidigung, indem er die Betroffenen der Aufsicht durch einen unabhängigen Richter beraubt, der zur Belastung und Entlastung untersucht. Andererseits kann er die Regel der Unantastbarkeit der Wohnung verletzen.

Diese Regel wird durch Artikel 15 der Verfassung garantiert, der bestimmt:

“ Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden. ”

Ebenso bestimmt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

“ (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.



(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. ”

Es muß untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung die o.a. Rechte nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.9. Bezüglich der für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumlichkeiten, die aber nicht als Wohnung dienen, und in denen lebende Tiere gehalten oder benutzt werden, ist das Betreten ohne Genehmigung des Polizeirichters von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends erlaubt, da diese Genehmigung nur “ außerhalb der angegebenen Uhrzeiten ” erforderlich ist.

Für diese Kategorie von Räumlichkeiten weicht Artikel 34 wesentlich vom gemeinen Recht ab, da er ein Betreten genehmigt, das vorher durch keinen Richter kontrolliert worden ist.

Daraus ergibt sich, daß in den Laboratorien, “ in denen lebende Tiere gehalten oder benutzt werden ”, das Betreten ohne jede vorherige richterliche Kontrolle stattfinden kann.

B.10. Es entspricht dem angestrebten Ziel, eine besondere Kontrolle da auszuüben, wo ein besonderes Risiko besteht, daß Tiere mißhandelt werden. Dies ist der Fall für Laboratorien, weil da Tiere gehalten werden, um Tierversuche durchführen zu können. Der Gesetzgeber hat jedoch hinsichtlich der Laboratorien eine Sondergarantie vorgesehen, indem die Straftaten da nur durch die “Veterinärinspektoren” aufgespürt und festgestellt werden dürfen. Diese Forderung wird folgendermaßen gerechtfertigt: “nicht nur müssen die Amtspersonen in bezug auf Tierversuche über Spezialkenntnisse verfügen, auch verlangt der wissenschaftliche Charakter dieser Untersuchungen besondere Diskretion und ein striktes Berufsgeheimnis” (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 469/1, S. 13).

So wird ersichtlich, was die Laboratorien angeht, daß der Gesetzgeber die o.a. Rechte beschnitten hat, was durch die Notwendigkeit, eine besondere Kontrolle auszuüben, gerechtfertigt wird, und daß er dafür gesorgt hat, daß diese Kontrolle Personen mit einer spezifischen Befugnis und Deontologie anvertraut wird.

B.11. Daraus ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung keinen unverhältnismäßigen Verstoß gegen die Rechte der Personen beinhaltet, die Tiere in Laboratorien halten. Die erste präjudizielle Frage muß verneint werden.

#### *Über die zweite präjudizielle Frage*

B.12. Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

“ Die Rechtssachen, die unter die Zuständigkeit des Strafgerichts fallen, werden bei diesem anhängig gemacht, entweder durch Überweisung an dieses Gericht in Übereinstimmung mit den obenstehenden Artikeln 130 und 160 oder durch eine direkte Ladung des Beschuldigten und der für das Vergehen zivilrechtlich haftbaren Personen durch die Zivilpartei und, in jedem Fall, durch den Prokurator des Königs oder durch Vorladung des Beschuldigten mittels eines Protokolls gemäß Artikel 216<sup>quater</sup>. ”

Die Artikel 183 und 184 behandeln die Form- und Fristbedingungen, denen die Vorladung entsprechen muß.

B.13. Kein einziger dieser Texte bestimmt, in welchem Fall es erlaubt oder verboten ist, zu einer direkten Vorladung überzugehen.

Ausgehend von der Annahme, daß es als diskriminierend angesehen werden könnte, Angeschuldigte direkt vorzuladen, während die ihnen zur Last gelegten Vergehen durch Besuche festgestellt werden, die durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. April 1986 erlaubt sind, dann würde diese Diskriminierung sich nicht aus Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches ergeben, sondern aus der Art, wie man ihn anwendet.

Der Hof ist nicht zuständig zu beurteilen, ob die Art und Weise, in der eine Gesetzesbestimmung angewandt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 34 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15 der Verfassung und mit den Artikeln 6 und 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit er den Veterinärinspektoren erlaubt, zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends die in Laboratorien begangenen Vergehen zu ermitteln und festzustellen.

2. Der Hof ist nicht zuständig, die zweite Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior